

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. December 1852.

1) Ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850.

Dem Senat ist von Seiten der hiesigen Notare schon vor längerer Zeit eine Vorstellung eingereicht worden, worin die Wirkung der Ablösung eines bisher meierpflichtigen Grundstücks auf die fernere Gültigkeit solcher Handfesten, zu welchen die Zustimmung des bisherigen Gutsherrn nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt war, in Frage gezogen, und eine gesetzliche Vorschrift beantragt wird, welche nicht allein den Grundsatz unbeschränkter Fortdauer der Gültigkeit solcher Handfesten, sondern auch die Form feststelle, in welcher denselben dieser Charakter urkundlich aufzuprägen sei.

Bei der praktischen Bedeutung der hier angeregten Zweifel hält auch der Senat dafür, daß für eine Beseitigung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge getragen werden müsse. Es wird aber dabei nicht bloß der in jener Vorstellung hervorgehobene Fall in's Auge zu fassen, nicht bloß festzustellen sein, ob eine Zeitbeschränkung der gedachten Art als mit der erfolgten Ablösung des Gutsherrnrechts ohne Weiteres hinweggefallen zu betrachten sei, oder ob es einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Beschränkung von Seiten des Erbe- und Handfesten-Amtes bedürfen solle, und, im letztern Falle, von wem und wie und wann — ob etwa auch nach Ablauf der Zeitfrist, für welche der gutsherrliche Consens ertheilt war, — der Antrag auf solche Aufhebung zu stellen; endlich, wie die erfolgte Aufhebung zu documentiren sei. Vielmehr wird die zu treffende Gesetzbestimmung auch jede andere, in der gutsherrlichen Zustimmung begründete Beschränkung zu umfassen haben und dafür Sorge zu tragen sein, daß fortan aus den Handfesten selbst ersehen werden könne, daß und inwiefern die gutsherrlichen, in denselben vorbehaltenen Lasten nicht mehr auf dem verpfändeten Grundstücke haften, ob namentlich die für die jährlichen Gefälle zu entrichtende Ablösungssumme abgetragen worden, oder nach §. 9 der Ablösungsordnung zinslich stehen geblieben sei.

Dieser Hinblick auf die Ablösungsordnung läßt sodann in derselben noch eine andere Lücke gewahren.

Der oben gedachte §. 9 setzt zwar fest, daß der nicht baar bezahlte Betrag der für die jährlichen Gefälle festgesetzten Ablösungssumme ganz an die Stelle der Gefälle treten, und die diesen bisher zugestandene Priorität behalten solle. Allein es dürfte sich empfehlen, nicht allein das Prioritätsverhältniß dieser Forderung, namentlich der etwa rückständigen Zinsen, zu den auf dem abgelöseten Meiergute haftenden Handfesten und deren Zinsen, sowie zu einer gleichen Forderung eines andern bisherigen Gutsherrn derselben Stelle, näher zu bestimmen, sondern auch über das Object dieses Rechts, falls etwa das abgelöste Gutsherrnrecht nicht alle Bestandtheile des Meierguts umfaßt haben sollte, nicht weniger über die Dauer desselben, wenn das belastete Grundstück nach erfolgter Abkündigung in dritte Hände übergehen würde, feste Bestimmungen zu treffen; endlich auch den Zweifel zu beseitigen, ob der frühere Gutsherr, wie bisher rücksichtlich seiner Gerechtsame, so fortan rücksichtlich der nicht abbezahlten Ablösungssumme, zum Behuf der Conservirung seines Rechts bei einer Abkündigung des Grundstücks, von der Verpflichtung einer Angabe befreit sei; und, wenn dies verneint werden müßte, ob ihm nicht die Befugniß zu einer Eintragung der Ablösungssumme mit der nämlichen rechtlichen Wirkung, welche die Eintragung von Handfesten gewährt, gesetzlich einzuräumen, und wie zum Zweck der Eintragung formell zu verfahren sei.

Der Senat beantragt daher, daß die vorstehenden beiden Gegenstände einer Deputation zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werden, und fordert er die Bürgerschaft auf, für eine solche Deputation ihre Mitglieder zu erwählen.

2. Prolongation des Bürgeramts.

Die einstweilige Prolongation des jetzigen Bürgeramts in allen seinen Mitgliedern einschließlich des Geschäftsvorstandes findet der Senat in Beziehung auf die jetzt zur Berathung vorliegenden Verfassungsbestimmungen ebenfalls zweckmäßig, und daher bei dem Wunsche der Bürgerschaft, diese Prolongation eintreten, jedoch sie spätestens bis zum 1. Mai k. J. fort dauern zu lassen, nichts zu erinnern, wenn nicht, wie er hofft, eine frühere Vereinbarung über dessen künftige Organisation und Wahl stattgefunden haben sollte.

3. Bericht der Deputation für die Accise- und Consumtions-Abgabe.

Der Senat giebt zu der in diesem Bericht beantragten Fortdauer der gegenwärtigen Geschäftseinrichtungen bei der Erhebung der Accise- und Consumtionskammer insbesondere der Vereinigung der oberen Aufsicht unter einem Beamten seine Zustimmung, und ist mit der Bewilligung der beantragten Gratificationen, in gleicher Weise wie die Bürgerschaft, einverstanden.

Auch genehmigt er die Anstellung eines Gehülfen für den Steuererheber in Bremerhaven mit einem Gehalte von 200 Thln., bis anderweitige Einrichtungen beliebt werden.

Daß wegen des angeführten Gesuchs verschiedener Kramersamtsgeoffenen vor weiterer Beschlußnahme über dasselbe die Handelskammer gutachtlich gehört werde, achtet er nach der Natur dieser Angelegenheit für angemessen, und wird daher dieselbe, dem Antrage der Bürgerschaft gemäß, zum Berichte auffordern.

4. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat schließt sich in Rücksicht auf denselben ganz der Erklärung der Bürgerschaft an, verweist somit zu IV. die Frage, ob überhaupt und in wiefern die Erbschafts-abgabe von dem Vermögen von Ehegatten, die nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, zu entrichten sei, zu näherer Berathung an die Deputation zurück, genehmigt den Zusatz zum §. 22, wonach in steuerlicher Hinsicht die bezeichneten Gegenstände zu den Mobilien gezählt werden sollen (indem es nicht die Meinung sein kann, in anderer Beziehung den richterlichen Ansichten vorzugreifen) und fordert die Deputation auf, zu XVI., XVIII. und XIX. über die etwaige Ausdehnung der unter diesen Nummern gedachten Abgaben auf Begeßack und Bremerhaven baldigst zu berichten, damit, falls dieselben angemessen erachtet werden sollten, sie ebenfalls noch im nächsten Jahre zur Ausführung gebracht werden können.

Im Uebrigen ist er mit der Forterhebung der sämmtlichen in der bisherigen Steuerordnung festgesetzten Steuern einverstanden und wird darüber zeitig die erforderliche Verordnung erlassen.

5. Bericht wegen Verschmelzung einiger verwaltender Deputationen.

Wegen dieses Gegenstandes tritt der Senat in allen Stücken der Erklärung der Bürgerschaft bei, genehmigt somit, daß die Baudeputation und die Wegbaudeputation getrennt bleiben, jedoch zu letzterer nur vier Mitglieder aus der Bürgerschaft gehören sollen, desgleichen, daß die Convoye-Deputation und die Deputation für die Schlachte mit einander verbunden, und die Eisbrecher der Baudeputation abgenommen und der vereinigten Schlachte- und Convoyedeputation zugewiesen werden.

6. Abgabe für die Sonn- und Festtagsarbeiten in Bremerhaven.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, wird der Senat die Handelskammer zur zeitigen Abgabe eines gutachtlichen Berichts über diesen Gegenstand aus dem von ihr bezeichneten Gesichtspuncte auffordern.

7) Bericht, in Betreff der städtischen Gemeindeeinrichtung.

Der Senat theilt die Ansicht, daß es zuträglich sei, von der Beibehaltung des Instituts der Bezirksvorsteher dormalen abzustehen und das Gesetz vom 25. November 1850 bis auf Weiteres zu suspendiren. Er vereinigt sich daher mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse der dormaligen gänzlichen Aufhebung dieses Instituts und der Entlassung der noch fungirenden Vorsteher unter dankbarer Anerkennung der von ihnen geleisteten Bemühungen, und ist übrigens einverstanden, daß die bisherige Bezirkseinteilung der Stadt damit nicht ebenfalls aufzuheben, sondern zu anderweitigen Zwecken in ihrem bisherigen Wesen beizubehalten sei.

Diesem Beschlusse gemäß wird er daher das Erforderliche nunmehr verordnen.

8. Ankauf des Grundstücks an der Johannisstraße Nr. 1 und 2.

Da sich der Senat schon bei Mittheilung des Berichts der Finanzdeputation mit dem Ankaufe des gedachten Grundstücks einverstanden erklärt hat, so ist durch die beistimmende Erklärung der Bürgerschaft eine Vereinbarung darüber vorhanden, und wird daher die Finanzdeputation nunmehr das zur vollständigen Regulirung der Sache Erforderliche vorzunehmen haben, der Kaufpreis aber demnächst bei Verfall aus der Generalcasse als außerordentliche Verwendung vorschußweise zu berichtigen sein.

Es ist sodann dem Senate genehm, daß die Baudeputation beauftragt werde, darüber zu berichten, wie das angekaufte Areal für die in dem Bericht der Finanzdeputation ange deuteten Zwecke geeignet benutzt werden könne; auch ihren Bericht demnächst mit Bau- rissen und Kostenanschlägen zu begleiten. Daß übrigens die Baudeputation den mitgetheilten Commissionsbericht über die für erforderlich geachteten Locale bei ihren Berathungen thunlichst berücksichtige, kann er sich gern gefallen lassen, wird auch seine Commissarien beauftragen, sich dabei in diesem besonderen Falle im Hinblick auf den Zweck des Gebäudes mit dem Bürgeramt in Vernehmen zu setzen.

ung des S.
von 31.

I. Kapitel

der für die Verfassung
des Reiches von großer Wichtigkeit
ist und die in der Verfassung
des Reiches enthalten sind.

II. Kapitel

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.

III. Kapitel

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.

IV. Kapitel

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.

Vertrag der
Reichsversammlung

der die Verfassung des Reiches
in Bezug auf die Verfassung
des Reiches enthält.